

Sektionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **87 (1992)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Les CFF ont dû agrandir la gare de Stadelhofen pour l'exploitation du «S-Bahn». Avec son droit de recours en réserve, le «Heimatschutz» a pu obtenir une solution qui sauvegarde le charme de l'ancien bâtiment et de sa situation urbanistique, tout en répondant aux besoins du trafic.

in heutiger Formensprache auf die Eleganz des Bahnhofgebäudes.

Zur Beschwerde befugt

In seinem Urteil über eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Heimatschutzes stellte das Bundesgericht fest, die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen aufgrund von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG sei als Erfüllung einer Bundesaufgabe durch die Kantone zu betrachten und unterliege deshalb der Beschwerdebefugnis der gesamtschweizerischen Schutzorganisation nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG. Den Anlass dazu bildete die

Baubewilligung für einen Antennenturm der PTT auf dem Höhrnonen im Kanton Schwyz. Im Weiterzug der Einsprache trat der Regierungsrat auf die Beschwerde nicht ein mit der Begründung, Raumplanung sei keine Bundesaufgabe. Dem hielt das Bundesgericht entgegen, beispielsweise auch die Erteilung von Rodungs- und fischereirechtlichen Bewilligungen durch die Kantone sei in der Rechtsprechung als Erfüllung einer Bundesaufgabe anerkannt. Somit sei auch die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzorganisationen nach Art. 12 NHG gegeben, wenn diese eine Verletzung ihrer Anliegen durch die Erteilung einer Ausnahmegewilligung geltend machten.

Zürcher Heimatschutz

Gesprächsbereit

Der Zürcher Heimatschutz hat den SBB, der kantonalen Baudirektion und dem Bauamt II der Stadt Zürich vorgeschlagen, ihn bei der Vorbereitung von Architekturwettbewerben beizuziehen. Die Antworten sind unterschiedlich ausgefallen.

Bekanntlich sind Architekturwettbewerbe ein probates Mittel zur Beschaffung hochwertiger Projektvorschläge für wichtige Architekturaufgaben. Allerdings stellen schon die Wettbewerbsprogramme in ganz entscheidender Weise die Weichen im Hinblick auf bestimmte Eigenschaften der betreffenden Vorhaben, und der Zürcher Heimatschutz meint, er könne einen um so konstruktiveren Beitrag leisten, je früher er beigezogen werde. Die Kreisdirektion III der SBB hat auf das Schreiben des Zürcher Heimatschutzes hin mit diesem sofort einen ersten Besprechungstermin vereinbart. Die kantonale Baudirektion und das Bauamt II der Stadt Zürich lehnten eine Mitwirkung des Heimatschutzes bei der Vorbereitung von Wettbewerben mit Hinweis auf die in ihren Verwaltungen vorhandenen Kompetenzen freundlich dankend ab. Die von den beiden Behörden geäußerte Befürchtung eines Präjudizes zugunsten anderer ideeller Gruppierungen ist theoretisch, weil der Zürcher Heimatschutz die einzige rekursberechtigte kantonale Vereinigung ist, die sich mit Baukultur befasst.

Der Schweizer Heimatschutz wurde kürzlich im Zusammenhang mit der Projektierung eines neuen Antennenturms auf dem Bantiger bei Bern von den PTT zur Mitarbeit am Wettbewerbsprogramm beigezogen und durfte an der Erarbeitung eines sehr erfreulichen Projektes mitwirken. Der Zürcher

Heimatschutz hofft, die für Baukultur zuständigen Instanzen der Stadt und des Kantons hätten in dieser Sache noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Sektion Zug

Am Donnerstag, 30. April 1992, findet die diesjährige Generalversammlung der Vereinigung Zuger Heimatschutz statt, und zwar 18.30 Uhr im Theater im Burghackkeller, St.-Oswalds-Gasse 3, in Zug. Anschliessend offeriert der Heimatschutz einen Apéro. Um 20 Uhr beginnt Professor Dr. Georg Mörsch, Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich, seinen öffentlichen Vortrag über die brisanten Themen der baulichen Verdichtung. Mitglieder und Freunde der Vereinigung sind herzlich eingeladen.

Sektion Appenzell AR

Benedikt Loderer, Stadtwanderer und Architekturkritiker, ist Referent an der Hauptversammlung vom 2. Mai 1992, 14 Uhr im Kursaal Heiden. Jedermann ist herzlich eingeladen.